

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP

Lfd.-Nr. Stellungnahme)	Einzelpunkte aus den eingegangenen Stellungnahmen	vorläufige Bewertung
Ö1 3)	„Zum Scoping-Termin im Oktober 2024 wurde gezielt vom Bundesumweltministerium eingeladen: es gab keine Möglichkeit der Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit; auch die Dokumentation des Scoping-Termins wurde erst auf Nachfrage der Gutachter*innen des NBG veröffentlicht“	Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ist durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Zum Scoping-Termin zur Beratung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung im Oktober 2024 wurden gemäß §39 Absatz 4 UVPG die Behörden eingeladen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird. Die entsprechend den Angaben des Umweltbundesamtes anerkannten Umweltvereinigungen wurden auf Entscheidung des Bundesumweltministeriums ebenfalls hinzugezogen. Der Termin wurde bekanntermaßen interessierten Bürgerinitiativen und Umweltvereinigungen ebenfalls zur Kenntnis gegeben und war für die Teilnahme von Dritten außerhalb des Verwaltungsverfahrens offen. Die Dokumentation des Scoping-Termins wurde im Februar 2025 auf der Internetpräsenz des Bundesumweltministeriums zur Verfügung gestellt. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Dokumentation bestand nicht.
Ö2 3)	„Die Veröffentlichung des Umweltberichts und der Start der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 14.05.2025 zunächst nur relativ versteckt auf der Internetseite des BMUKN bekannt gemacht; es gab erst am 23.06.2025 eine Pressemitteilung und einen entsprechenden Hinweis unter	Die Grundstruktur der Internetpräsenz des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist der Themenvielfalt des Hauses geschuldet. Bei der Veröffentlichung der Pressemitteilung zum Start der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es bedauerlicherweise zu Verzögerungen

	den aktuellen Meldungen auf der Internetseite des Ministeriums.“	gekommen, die allerdings keine Auswirkungen auf den Zeitraum für die Abgabe von möglichen Stellungnahmen hatte.
Ö3 3)	„Die genaue Frist, die der Öffentlichkeit für Stellungnahmen zum Entwurf des NaPro und dem dazugehörigen Umweltbericht eingeräumt wurde, wird nicht direkt bei der Übersicht der geplanten Termine und Phasen genannt. Sie ist nur der Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu entnehmen – diese ist zwar auch auf der Themenseite des BMUKN zum NaPro verlinkt, aber das Dokument ist nur über mehrere Klicks auffindbar. Zudem ist das verlinkte PDF-Dokument nicht barrierefrei.“	Die genaue Frist, die der Öffentlichkeit für Stellungnahmen zum Entwurf des NaPro und dem dazugehörigen Umweltbericht eingeräumt wurde, richtete sich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Diese wurde wiederholt, da aus Gründen der Rechtssicherheit auch eine physische Auslegung der Unterlagen an den Dienstsitzen des Bundesumweltministeriums in Bonn und Berlin erfolgt ist. Die genaue Terminierung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt durch das Bundesamt für Justiz und ist damit der unmittelbaren Steuerung durch das Bundesumweltministerium entzogen. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgte letztlich am 05.06.2025. Bei der Synchronisierung der geplanten Termine und Phasen auf der Internetpräsenz des Bundesumweltministeriums ist es bedauerlicherweise zu Verzögerungen gekommen. Hinsichtlich der Auffindbarkeit der Bekanntmachung wird auf die Antwort zu Frage Ö2 verwiesen.
Ö4 3)	„Es steht zu erwarten, dass das Zeitfenster für die Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung – und damit eine ggf. erforderliche Überarbeitung des NaPro Entwurfs – nur sehr kurz sein wird. In der am 14.05.2025 veröffentlichten Terminplanung des BMUKN war vorgesehen, die Öffentlichkeitsbeteiligung im Juli 2025 zu beenden, das NaPro bereits im Juli/August ins Kabinett einzubringen und zu bestätigen, um es im August an die EU zu übersenden.“	Zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Zeitplanung revidiert. Die Entscheidung zu einer etwaigen weiteren Überarbeitung des Entwurfs zum Nationalen Entsorgungsprogramm wird das BMUKN nach dem 08.10.2025 treffen.

	Die Zeitangabe fehlt nach erneuter Überarbeitung der Terminplanung vom 05.06.2025.“	
Ö5 12, 21)	„Eine für den Monat März 2025 angekündigte Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde erst am 5.6.2025 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet Anfang August. Im gleichen Monat will die Bundesregierung das “Nationale Entsorgungsprogramm” an die EU-Kommission senden. Es erschließt sich für mich nicht, wie innerhalb dieser kurzen Zeit die Stellungnahmen sach- und fachgerecht geprüft werden sollen und ggf. Eingang in das verabschiedete Napro finden können. Es entsteht im Gegenteil der Eindruck, dass eine Bürgerbeteiligung gar nicht gewollt ist, sondern nur deshalb durchgeführt wird, weil sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Ein derartiges Vorgehen schwächt das Vertrauen in die Politik, anstatt es zu stärken.“	Hier wird auf die Antwort zu Frage Ö4 verwiesen.
Ö6 19)	„Beim Scoping-Termin am 8. Oktober 2024 war die Veröffentlichung des Entwurfes des NaPros sowie der SUP-Unterlagen für Ende Februar 2025 angekündigt worden. Am 14. Mai 2025 wurde der Umweltbericht auf der Seite des Bundesumweltministeriums (BMUKN) eingestellt, allerdings nicht der Entwurf des NaPros selbst. Am 20. Mai wurde der Beginn der Frist für Stellungnahmen mittels einer	Der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms sowie die zugehörige Scoping-Unterlage wurde am 10.09.2024 versandt. Zum Kreis der Adressaten wird auf die Antwort zu Frage Ö1 verwiesen. Der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms stand seit Mitte November 2024 als Download auf der Internetpräsenz des Bundesumweltministeriums zur Verfügung.

	Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht, allerdings war der Text des NaPros immer noch nicht abrufbar. Dieses Vorgehen wurde schließlich mit einer erneuten Bekanntmachung, veröffentlicht am 5. Juni, mit geänderten Fristen und endlich einer Veröffentlichung des NaPro-Entwurfes über die Webseite des BMUKN korrigiert. Obwohl die Frist für Stellungnahmen, entgegen der ursprünglichen Planungen, um ca. 3 Monate nun auf den 4. August verschoben worden war konnte man jedoch der Seite des BMUKN entnehmen, dass es weiterhin an einer Übermittlung des NaPro an die EUKommission im August festhielt. Deutlicher konnte man kaum zum Ausdruck bringen, dass die eingehenden Stellungnahmen ignoriert werden sollten. Inzwischen wurde auch diese Frist wieder von der Webseite entfernt. Ein Ruhmesblatt verdient das Vorgehen jedoch nicht und lässt an der Ernsthaftigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung zweifeln.“	Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Ö4 verwiesen.
Ö7 3)	„Zeitrahen und Transparenz der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde bereits bei der Aufstellung des ersten NaPro 2015 bemängelt ([Quellenhinweis]). Diese Kritik hätte bei der vorliegenden Aktualisierung des NaPro stärker berücksichtigt werden können.“	Zu diesem Einwand wird auf die Antworten zu den Fragen Ö1 bis Ö6 verwiesen.